

Eintr. Vfg. Bl. _____ HBd.
Eingetragen am _____

In der Handelsregistersache
ZIK – Häuser GmbH
- HRB 63503 -

überreiche ich unter Bezugnahme auf die Handelsregisteranmeldung vom
28.07.2003

1. beglaubigte Kopie der Ergänzungsurkunde vom heutigen Tage zur
UR-Nr. 367/2003 der amtierenden Notarin
2. neuen, jetzt geltenden Wortlaut des Gesellschaftsvertrages nebst
Bescheinigung nach § 54 GmbHG

und melde zur Eintragung in das Handelsregister an:

Die Satzung der Gesellschaft wurde neu gefasst.

Die Satzung der Gesellschaft wurde insbesondere in folgenden Paragraphen
geändert:

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital und Stammeinlagen
- § 4 Dauer und Geschäftsjahr
- § 5 Geschäftsführung und Vertretung
- § 6 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 9 Kündigung
- § 10 Einziehung (Ziff. 5, 6)
- § 11 Bewertung und Zahlung des Abfindungsentgeltes (Ziff. 1, 3)
- § 13 Wettbewerbsverbot
- § 15 Schlußbestimmungen

51

Die erforderlichen Zustimmungserklärungen zur Satzungsänderung (insbesondere zu § 1) liegen dem Handelsregister bereits vor.

Berlin, den 23.12.2003



.....
Martina Och

Vorstehende, vor mir persönlich vollzogene Unterschrift der mir von Person bekannten

Frau
Martina Och
geb. am 22.03.1965
dienstansässig: Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin

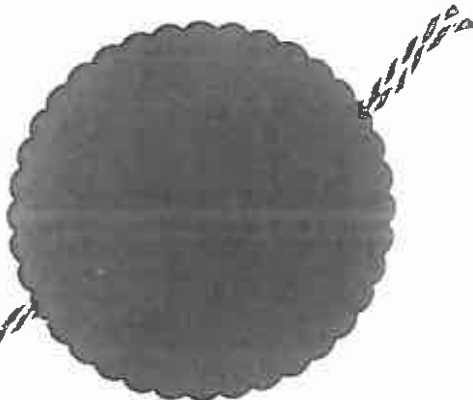
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihr in der Urkunde vom
04.07.2003, UR.Nr. 194/2003 der amtierenden Notarin erteilten Vollmacht

beglaubige ich hiermit.

Die Erschienene erklärte auf Befragen der amtierenden Notarin gem. § 3 (1) BeurkG, daß in dieser
Angelegenheit die amtierende Notarin nicht außerhalb ihrer Amtstätigkeit tätig war oder ist.

Gegen eine Speicherung der Daten werden gem. § 4 BDSG keine Einwendungen erhoben.

Berlin, den 23.12.2003



Hengevoß, Notarin

Kosten schreiben gem. § 16 KostO außer Ansatz.

Hengevoß, Notarin

53
Urkundenrolle Nr. 367 / 2003
Diese Urkunde ist einseitig beschrieben



Verhandelt

zu Berlin am 23. Dezember 2003

Vor der unterzeichnenden Notarin

Claudia Hengevoß
Kurfürstendamm 177
10707 Berlin

erschien :

die Notariatsfachangestellte, Frau Martina Och,
geboren am 22.03.1965,
dienstansässig Kurfürstendamm 177, 10717 Berlin

54

- der Notarin von Person bekannt -

Die Erschienenene erklärt zunächst:

Nachstehende Erklärungen gebe ich nicht im eigenen Namen ab, sondern aufgrund der mir erteilten Vollmacht in der UR Nr. 194/2003 der amtierenden Notarin. V. 9. 38

Die Erschienenene erklärte auf Befragen der amtierenden Notarin gem. § 3 (1) BeurkG, daß in der nachfolgenden Vertragsangelegenheit die amtierende Notarin nicht außerhalb ihrer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit für sie tätig war oder ist.

Gegen eine Speicherung der Daten werden gem. § 4 BDSG durch die Erschienenene keine Einwendungen erhoben.

Die Erschienenene erklärte nunmehr:

Der von mir Vertretene ist Geschäftsführer der „zuhaus im Kiez“ zik Gesellschaft zur besseren Wohnraumversorgung für Kranke und Hilfsbedürftige mbH – nachfolgend zik genannt - (eingetragen zu HRB 31751 des Amtsgerichts Charlottenburg) und ist nicht von den Beschränkungen des § 181 befreit. Diese ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 63503 geführten

zik – Häuser GmbH

- nachstehend Gesellschaft genannt -

deren alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 befreiter Geschäftsführer der von mir Vertretene ist.

Am 04.07.2003 zur UR Nr. 194/2003 der amtierenden Notarin wurde ein Beschluß über eine Satzungsänderung gefasst. Diese Urkunde liegt dem Handelsregister in beglaubigter Abschrift (Seite 36 der Akte) vor.

JS

Die vorgenannte Urkunde lag im Original vor. Die Erschienene erklärt, dass ihr der Inhalt der Urkunde bekannt ist. Nach Belehrung durch die amtierende Notarin wird auf das Verlesen und Beifügen der Urkunde verzichtet. Auf die Urkunde wird verwiesen.

In der vorgenannten Urkunde wurde das Stammkapital versehentlich falsch mit 25.000,- € angegeben. Diese Angabe wird hiermit berichtigt:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM. ✓

Die Stammeinlage ist voll einbezahlt. Der Erschienene vertritt somit das gesamte Stammkapital.“

In diesem Zusammenhang stelle ich ferner klar, dass sich auch die Zustimmung der Mitgesellschafter auf das bestehende Stammkapital von 50.000,- DM bezieht und eine Änderung des Stammkapitals in Euro nicht beschlossen werden sollte. Dementsprechend ist auch die Satzung mit 50.000,- DM zu lesen und nicht wie fehlerhaft angegeben mit 26.000,- €.

Nunmehr stelle ich den in der Anlage beigefügten Text der jetzt geltenden Satzung rein vorsorglich noch einmal fest. Die Satzung ist identisch mit der zur UR Nr. 194/2003 eingereichten Satzung mit Ausnahme des korrigierten Stammkapitals von 26.000,- € anstatt in Höhe von 50.000,- DM.

Neue Beschlüsse werden nicht gefasst.

Schlußbestimmungen

1. Die Vertragsparteien erteilen hiermit den Mitarbeitern der Notarin

Frau Martina Och und Frau Hiltrun Pilch,
sämtlich dienstansässig in 10707 Berlin, Kurfürstendamm 177,

und zwar jeder für sich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Vollmacht, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die sich als erforderlich erweisen, um den Vollzug der Urkunde zu bewirken. Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur

Änderung des Gesellschaftsvertrages und zur Anmeldung der Änderung
im Handelsregister.

56

2. Von dieser Urkunde sollen erhalten:

- je eine beglaubigte Kopie die Gesellschaft, zugleich als Anzeige
gem. § 16 GmbHG
- eine beglaubigte Kopie das zuständige Finanzamt
- eine beglaubigte Kopie das zuständige Handelsregister

Das Protokoll ist der Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von der
Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden:

gez. Martina Och

gez. Claudia Hengevoß,
Notarin

- LS -

57

ANLAGE

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

Der Name der Gesellschaft lautet:

DISO

Dienstleistungsgesellschaft für soziale Träger mbH

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Förderung, Führung, Verwaltung und Beratung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialdienstes, der Gesundheits- und Sozialvorsorge und Einrichtungen der medizinischen und sozialen Versorgung. Unter Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialdienstes, der Gesundheits- und Sozialvorsorge und Einrichtungen der medizinischen und sozialen Versorgung werden solche Einrichtungen verstanden, in denen durch ärztliche und/oder pflegerische, sowie betreuende Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden und Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden, Personen betreut und die zu versorgenden Personen ambulant betreut, untergebracht und/oder gepflegt werden.
2. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll die Gesellschaft insbesondere tätig werden durch die Übernahme von Managementaufgaben und anderen Dienstleistungen für die ZIK – Zuhause im Kiez gGmbH und ihren angeschlossenen Gesellschaften;
3. die Übernahme von Managementaufgaben und anderen Dienstleistungen für Pflegeeinrichtungen und andere Einrichtungen der stationären und teilstationären medizinischen und sozialen Versorgung, die sich in ihrer oder der Trägerschaft von Tochtergesellschaften der ZIK – Zuhause im Kiez gGmbH befinden, die diese betreiben oder an denen diese beteiligt sind;
4. die Übernahme von Managementaufgaben und anderen Dienstleistungen für Pflegeeinrichtungen und andere Einrichtungen der stationären und teilstationären medizinischen und sozialen Versorgung, die sich in der Trägerschaft von Dritten befinden oder diese betreiben;
5. die Beratung von Pflegeeinrichtungen und anderen Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten medizinischen und sozialen Versorgung, sowie deren Trägern;
6. die Auswertung der in diesen Einrichtungen anfallenden diagnostischen und therapeutischen Ergebnisse;

- 59
7. die Förderung und den Betrieb von Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern;
 8. der Handel und Vertrieb von Hard- und Software.
 9. Die Gesellschaft hat des weiteren die Aufgabe, die in diesen Gesellschaften gewonnenen diagnostischen, therapeutischen und sonstigen wissenschaftlichen Ergebnisse zu sammeln, zu analysieren und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 10. Die Gesellschaft darf selber wissenschaftliche Forschungsarbeit durchführen und sich auch an anderen Forschungsarbeiten beteiligen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sollen der interessierten Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht werden.
 11. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen und ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert wird.
 12. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin der Erwerb und die Unterhaltung von Immobilien. Die Häuser sollen dem Zweck der ZIK gGmbH und deren angeschlossenen Gesellschaften dienen, um Kranke, hilfsbedürftige und benachteiligte Menschen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen und bei Bedarf zu pflegen und psychosozial zu betreuen.
 13. Die Gesellschaft darf alle mit dem vorstehend genannten Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden und den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte tätigen.
 14. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, auch die Geschäftsführung und die persönliche Haftung in Kommanditgesellschaften zu übernehmen und Zweigniederlassungen im zu errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **DM 50.000,00** (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend)
2. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird jeweils durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin allein vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Befugnis zur allgemeinen Vertretung der Gesellschaft erteilen und den oder die Geschäftsführer/n/Geschäftsführerin/nen im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Angestelltenvertrag und von den Gesellschafter gegebenen Weisungen.
4. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, insbesondere
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - c) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
 - d) jede Gewährung von Krediten, sowie Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Erklärungen,

§ 6 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Zur Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist die schriftliche Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.
2. Falls die Gesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft ist, ist die Veräußerung eines Geschäftsanteils nur wirksam, wenn gleichzeitig der Kommanditanteil an der Kommanditgesellschaft an denselben Erwerber abgetreten wird, bei der Veräußerung eines Teilgeschäftsanteils ein entsprechender Teilkommanditanteil, der demselben Beteiligungsverhältnis entspricht.

Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf verbleibenden Gesellschafter und letztlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unteilbare Spitzenbeträge stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Der Erwerb durch einen Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung nach Absatz 1.

§ 7. Gesellschafterversammlung

6.7

1. Die Geschäftsversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses stattzufinden hat, beschließt über die von den Geschäftsführern aufgestellte Bilanz, nebst Gewinn- und Verlustrechnung, über die Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste und die Entlastung der Geschäftsführer.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschaft erforderlich ist.
4. Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10 des Stammkapitals gehören, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Geschäftsversammlung nicht einberufen ist.
5. Die Einberufung erfolgt in allen Fällen schriftlich an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Geschäftsversammlung stattfindet.
6. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung schriftlich zu bevollmächtigen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, daß sie mindestens die Hälfte aller Stimmen der Gesellschafter in sich vereinen.
8. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlußunfähig, so ist durch den Geschäftsführer mit der Frist des Absatzes 5 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlußfassung vertagt und sogleich ein Termin für eine neue Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind nicht anwesende oder nicht vertretene Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.
10. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären.
11. Je 1.000,00 € Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.

12. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
13. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung statzufinden hat, eine Niederschrift unter Angabe der Beschlußgegenstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften mittels eingeschriebenen Briefes oder durch quittierte Aushändigung des Briefes.
14. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Absendung oder quittierter Aushändigung des Beschlußprotokolls zulässig.

§ 8 Jahresabschluß und Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Anhang dazu und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen; sie haben innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz und den Anhang zum Handelsregister einzureichen.
2. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrages, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluß von der Verteilung ausgeschlossen ist. Die Gesellschafter können im Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses Beträge in Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.

§ 9 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, sie ist an die Gesellschaft zu richten.
2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder nach Wahl der Gesellschaft auf diese oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesellschafter entstehenden unteilbaren Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen.

63

4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 11 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist.
5. Der ausscheidende Gesellschafter unterwirft sich dann, wenn er mit den übrigen Gesellschaftern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung trifft und soweit er nicht vom Wettbewerbsverbot gemäß § 13 befreit ist, einem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft dahingehend, daß er innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach seinem Ausscheiden am Geschäftssitz der Gesellschaft kein Gewerbe ausübt, das vom Geschäftszweck nach § 2 dieser Gesellschaft mit umfaßt wird. Der ausscheidende Gesellschafter unterläßt es auch, als abhängig Beschäftigter für eine andere Firma in diesem Zeitraum am Geschäftssitz der Gesellschaft eine Tätigkeit auszuüben, die vom Geschäftszweck nach § 2 dieses Vertrages mit umfaßt wird.
6. Für den Fall eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot des Absatzes 5 unterwirft sich der ausscheidende Gesellschafter der Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) ohne Nachweis eines tatsächlich entstandenen Schadens. Er verpflichtet sich darüber hinaus zur Begleichung des der Gesellschaft durch die Verletzung dieses Wettbewerbsverbotes entstandenen Schadens.

§ 10 Einziehung

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile einziehen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Konkurs oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist oder
 - b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
 - c) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt oder
 - d) er die Gesellschaft gekündigt hat oder
 - e) der Gesellschafter verstorben ist.
3. Ein sonstiger wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.

- 64
4. Die Beschlußfassung über die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
 5. Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einem von ihnen vorliegt.
 6. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
 7. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der im Absatz 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, daß der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannten Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
 8. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 11 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist.

§ 11 Bewertung und Zahlung des Abfindungsentgeltes

1. In allen Fällen der Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen und der Kündigung der Gesellschafter aus den §§ 9, 10 erhält der ausscheidende Gesellschafter ein Abfindungsentgelt, das dem gemeinen Wert seiner Geschäftsanteile entspricht.
2. Die Auszahlung des Abfindungsentgeltes erfolgt in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidungstag und die folgenden je ein Jahr nach dem ersten Zahlungstermin fällig werden. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 3 v.H. über dem Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zu zahlen.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Abfindungsentgeltes soll ein von den Gesellschaftern einvernehmlich benannter Schiedsgutachter die Höhe des Abfindungsentgeltes feststellen. Kann ein solcher nicht einvernehmlich benannt werden, soll ein von der örtlichen Wirtschaftsprüfkammer auf Antrag der Gesellschafter zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter die Höhe des Abfindungsentgeltes feststellen.
4. Die Einziehung bleibt wirksam, auch wenn über die Höhe des Abfindungsentgeltes gestritten wird. Eine statt der Einziehung beschlossene Abtretung hat zu erfolgen, auch wenn die Höhe des Abfindungsentgeltes noch nicht festgestellt ist.

§ 12 Auflösung und Liquidation

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur mit einer $\frac{3}{4}$ tel Mehrheit der stimmberechtigten Gesellschafteranteile beschließen.

2. Die Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können Alleinvertretungsbefugnis erhalten und von den Beschränkungen des § 161 EGB befreit werden.

§ 13 Wettbewerbsverbot

1. Gesellschaftern und Geschäftsführern kann aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung Befreiung von dem Wettbewerbsverbot gewährt werden.
2. Den Gesellschaftern wird für die bei Eintritt in die Gesellschaft bereits ausgeübten Tätigkeiten als Gesellschafter, Geschäftsführer bzw. freiberufliche Tätigkeit Befreiung vom Wettbewerbsverbot ohne Entgelt erteilt.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Ch

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 23.12.2003


Claudia Hengevoß,
Notarin

